



---

# STATUTEN

## Jungschar Romanshorn Unihockey (*Jungschar Romanshorn*)

Stand: 14.08.2025

---

Teilrevisionen: 14.08.2025, 11.03.2025, 02.09.2023  
Vereinsgründung: 16.02.2022

**Artikel 1 Name, Sitz**

	1	Unter dem Namen Jungschar Romanshorn Unihockey (im folgenden Jungschar Romanshorn genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Romanshorn TG.
	2	Der Verein hat sein Einzugsgebiet in der gesamten Region Oberthurgau (Romanshorn, Kesswil, Dozwil, Uttwil, Salmsach, Egnach, Güttingen, Sommeri, Amriswil, Hefenhofen, Zihlschlacht, Sitterdorf, etc.).

**Artikel 2 Zweck**

Zweck	1	<p>Die Jungschar Romanshorn bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes in der Region Oberthurgau mit Fokus auf dem Breitensport</li><li>- die Förderung der Gemeinschaft und der sportlichen Fairness</li><li>- das Ermöglichen der Teilnahme ihrer Teams an Turnieren und Meisterschaften</li><li>- eine ganzheitliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen</li></ul>
Ehrenamtlichkeit	2	Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Alle Organe sind vollständig ehrenamtlich tätig.
Neutralität	3	Die Jungschar Romanshorn ist politisch und konfessionell neutral.
Mitgliedschaften	4	<p>Die Jungschar Romanshorn ist Mitglied bei swiss unihockey und derjenigen Liga, für die sich die Teams qualifiziert haben.</p> <p>Die Jungschar Romanshorn ist Mitglied beim Thurgauer Unihockey Verband (TUV).</p> <p>Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen beitreten, sofern diese swiss unihockey nicht konkurrenzieren.</p> <p>Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der übergeordneten Institutionen (Thurgauer Unihockey Verband TUV, swiss unihockey, International Floorball Federation IFF, Swiss Olympic Association SOA) werden als verbindlich anerkannt.</p>
Ethik	5	Die Jungschar Romanshorn orientiert sich an christlichen Werten. Sie setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein.
	6	Die Jungschar Romanshorn und ihre Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Massliche Verstöße gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

### Artikel 3 Mitgliedschaft

<i>Mitglieder-kategorien</i>	1	Folgende Mitgliederkategorien bestehen und stehen allen natürlichen Personen offen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Juniorenmitglieder</li> <li>• Aktivmitglieder</li> <li>• Gönnermitglieder</li> </ul>
<i>Juniorenmitglieder</i>	2	Zu dieser Mitgliederkategorie zählen sämtliche Kinder bis und mit 12 Jahren.
<i>Aktivmitglieder</i>	3	Zu dieser Mitgliederkategorie zählen alle Spielerinnen und Spieler ab 13 Jahren.
<i>Gönnermitglieder</i>	4	Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Beitritt</i>	5	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Minderjährige benötigen für den Beitritt die Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
	6	Neue Mitglieder erhalten mit ihrem Eintritt die Teamausrustung ausgeliehen. Dabei kann ein Depot verlangt werden.
<i>Beendigung, Austritt</i>	7	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher oder mündlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Transferbestimmungen von swiss unihockey gilt es dabei zu beachten. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
	8	Sämtliches vom Verein geliehenes Material ist beim Austritt unaufgefordert zeitnah und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Andernfalls kann das Depot eingezogen werden und/oder eine Entschädigung verrechnet werden. Die Frist zur Rückgabe sowie die Höhe der Entschädigung wird in einem separaten Reglement festgelegt.
<i>Ausschluss</i>	9	Mitglieder können durch den Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich und mit aufschiebender Wirkung rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	10	Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Vereinsaktivitäten (Trainings, Meisterschaft, weitere Anlässe).</li> <li>• Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.</li> <li>• Weitere, aus den Statuten hervorgehende Rechte.</li> </ul>
<i>Pflichten</i>	11	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlich vorgesehenen Mitgliederbeitrag</li> </ul>

	<p>zeitnah zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Mitglieder bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigten können zu Hilfseinsätzen gemäss separatem Reglement verpflichtet werden.</li> </ul>
--	---

## **Artikel 4 Finanzierung, Haftung**

<i>Finanzierung</i>	1	<p>Der Verein finanziert sich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mitgliederbeiträge</li> <li>Einnahmen aus Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen</li> <li>Einnahmen aus Sponsoring</li> <li>Einnahmen aus Spenden</li> <li>Subventionen der Gemeinden, Kantone und des Bundes</li> <li>Sonstige Einnahmen</li> </ul>
<i>Mitgliederbeiträge</i>	2	<p>Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind jeweils zu Beginn des Vereinsjahres im Voraus der Saison fällig. Die Höhe wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Ziel ist, diese so gering wie möglich zu halten.</p>
	3	<p>Personen, die sich ehrenamtlich für den Verein einsetzen, sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.</p>
<i>Haftung</i>	4	<p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.</p>
	5	<p>Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.</p>

## **Artikel 5 Vereins-/Rechnungsjahr**

	1	<p>Das Vereinsjahr und Rechnungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.</p>
--	---	---

## **Artikel 6 Organe**

	1	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Vereinsversammlung</li> <li>Der Vorstand</li> </ul>
--	---	--

## **Artikel 7 Vereinsversammlung**

<i>Ordentliche Vereinsversammlung</i>	1	<p>Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ der Jungschar Romanshorn. Sie wird grundsätzlich einmal im Jahr durchgeführt.</p>
<i>Einberufung</i>	2	<p>Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher allen Mitgliedern anzukündigen.</p>
<i>Ausserordentliche Vereinsversammlung</i>	3	<p>Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung selbst, vom Vorstand oder (von Gesetzes wegen) von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.</p>

<i>Statutarische Geschäfte</i>	4	Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: 1. Wahl der Stimmenzähler 2. Genehmigung des Jahresberichts und Jahresrechnung 3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Reglemente 4. Wahl des Vorstands 5. Genehmigung von Statutenänderungen 6. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes 7. Diverses
<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder mündlich an den Vorstand einzureichen. Alle Mitglieder sind antragsberechtigt.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6 7 8	Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Aktivmitglieder sind selbst stimmberechtigt. Juniorenmitglieder müssen durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Gönnermitglieder sowie Juniorenmitglieder selbst haben lediglich beratende Stimme. Jedes Mitglied ist nach Art. 68 ZGB vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein anderseits.
<i>Erforderliches Mehr</i>	9	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr. Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen notwendig.
<i>Versammlungsführung</i>	10 11	Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die versammlungsleitende Person stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	12	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
<i>Protokoll</i>	13	Das Protokoll der Vereinsversammlung gilt als genehmigt, wenn innert 7 Tagen (schriftlicher Eingang beim Vorstand) keine Einsprache eingeht.

## Artikel 8 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt die Jungschar Romanshorn nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus 2-7 ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen.
	2.1	Es ist auf eine den Umständen entsprechend ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten. Es wird jedoch keine Geschlechterquote vorgeschrieben.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Neue Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer dauert 1 Jahr. Wiederwahlen sind unbeschränkt oft möglich.
<i>Konstituierung</i>	4	Der Vorstand konstituiert sich selbst.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten</li><li>• Vertretung des Vereins nach aussen</li><li>• Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung</li><li>• Verwaltung der Finanzen</li><li>• Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern</li><li>• Durchführung der Vereinsversammlung</li><li>• Alle sonstigen Aufgaben, welche den Zweck des Vereins mit sich bringen können</li></ul>
<i>Interessenkonflikte</i>	6	Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den übrigen Vorstand und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
<i>Zeichnungsberechtigung</i>	7	Die Vorstandsmitglieder führen die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungs- und Alltagsgeschäfte gilt die Einzelunterschrift.

## Artikel 9 Auflösung und Liquidation

<i>Beschlussfassung</i>	1	Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
<i>Zuweisung Vermögen</i>	2	Über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen entscheidet die Vereinsversammlung in einem ordentlichen Beschluss.
	3	Der Aktivenüberschuss muss jedoch auf jeden Fall einer steuerbefreiten Institution zukommen.

## Artikel 10 Schlussbestimmungen

<i>Inkrafttreten</i>	1	Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 14.08.2025 und nach Genehmigung durch swiss unihockey in Kraft.
----------------------	---	---

Andrin Stauffer  
Präsident

Benaja Schmid  
Vorstand

Christian Gustavs  
Vorstand